

Reglement zur Förderung erneuerbarer Energien und der rationalen Energie- und Wassernutzung (Energierglement)

Erstes Kapitel: Zweck

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement bezweckt, mit der Errichtung eines Fonds, der Schaffung einer verwaltungsunabhängigen Kommission und durch Gewährung von Beiträgen die Nutzung erneuerbarer Energien und die rationelle und umweltschonende Energie- und Wassernutzung auf dem Gemeindegebiet zu fördern sowie die Sensibilisierung und den Informationsstand der Bevölkerung zu erhöhen.

Zweites Kapitel: Beiträge an Anlagen

§ 2 Solarenergie

Unterstützt wird die Errichtung von thermischen Solaranlagen mit einem Beitrag pro m² Kollektorfläche und von netzgekoppelten Fotovoltaikanlagen mit einem Beitrag pro kWp. Die Beiträge der Stadt sind so festzulegen, dass sie unter Einbezug der Beiträge des Bundes und des Kantons bei Fotovoltaikanlagen höchstens 60 % und bei thermischen Solaranlagen höchstens 25 % der durchschnittlichen Investitionskosten solcher Anlagen ausmachen.

Je Anlage darf der Beitrag der Gemeinde Fr. 100'000.-- nicht überschreiten. Die Energiekommission legt die Beitragssätze und die technischen Bedingungen fest. Sie orientiert sich dabei an den jeweiligen technischen Richtlinien des Bundes und des Kantones.

§ 3 Andere Anlagen

Beiträge werden gewährt an Anlagen, die erneuerbare Energien nutzen oder in anderer Hinsicht eine rationelle und umweltverträgliche Energienutzung garantieren, namentlich Erd- und Umweltwärme, Biogas, Biomasse, Wärme-Kraft-Kopplung und Windenergie. Unterstützt werden Gebäudeeigentümer und -eigentümerinnen bei der Erstellung eines neuen Gebäudes mit Anlagen mit innovativem Charakter, wenn sie den gesetzlichen Grenzwert des Heizenergiebedarfs erreichen, und für erprobte Anlagen, wenn sie den gesetzlichen Grenzwert des Heizenergiebedarfs um mindestens 20 % unterschreiten; bei der Sanierung eines Gebäudes für erprobte Anlagen sowie Anlagen mit innovativem Charakter, wenn das Gebäude nach der Sanierung den gesetzlichen Grenzwert des Heizenergiebedarfs erreicht;

Der Beitrag der Gemeinde beträgt höchstens 20 % der notwendigen Investitionskosten der Anlage und darf Fr. 100'000.-- pro Anlage nicht überschreiten.

Drittes Kapitel: Massnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der indirekten Markteinführung

§ 4 Aktionen

Die Energiekommission kann zeitlich befristete Aktionen und Massnahmen zur Förderung der umweltschonenden und rationellen Energie- und Wassernutzung sowie der erneuerbaren Energie durchführen und unterstützen.

Für jede Aktion oder Massnahme erlässt die Kommission vorgängig ein verbindliches Konzept, welches öffentlich zu publizieren ist. Uebersteigt der Gesamtbetrag einer Aktion oder Massnahme Fr. 300'000.--, ist das Konzept vom Stadtrat zu genehmigen.

§ 5 Informationen und Empfehlungen

Die Energiekommission kann

- Private und Behörden über die rationelle Energienutzung und die Förderung erneuerbarer Energien beraten;
- Empfehlungen an den Stadtrat und den Grossen Gemeinderat zur rationellen Energienutzung und zur Förderung erneuerbarer Energien richten.

§ 6 Innovationspreis

Die Energiekommission kann einen Innovationspreis ausschreiben und vergeben, wobei pro Kalenderjahr der Betrag von Fr. 50'000.— nicht überschritten werden darf.

§ 7 Ausgabenanteil

Die Energiekommission sorgt dafür, dass ein namhafter Teil der Fondsmittel zur Förderung der Sonnenenergie und mindestens 10 % der für das Budgetjahr vorhandenen Fondsmittel für Oeffentlichkeitsarbeit und indirekte Markteinführungsmassnahmen verwendet werden.

Viertes Kapitel: Äufnung des Fonds und Ausgabeverfahren

§ 8 Finanzierung

Zur Finanzierung sämtlicher Fördermassnahmen und Ausgaben nach diesem Reglement wird ein Fonds geäufnet, der jährlich mit einem Viertel der gemeindlichen Einnahmen aus Konzessionsverträgen für Strom, Gas und Wasser gespeisen wird. Ueberschreiten die Fondsmittel am Anfang eines Jahres den Betrag von Fr. 5 Mio, so kann die Einlage für dieses Jahr reduziert werden.

Für die Fondsmittel wird kein Zins gutgeschrieben.

§ 9 Beiträge an Anlagen

Gesuche und Beiträge nach § 2 und 3 dieses Reglementes sind der Kommission vor Baubeginn der Anlage einzureichen.

Rechtsanspruch auf Gewährung von Beiträgen nach Massgabe dieses Reglements besteht nur im Rahmen der vorhandenen Fondsmittel. Die Anträge werden nach deren Eingang behandelt.

Gesuche um Beiträge, die aufgrund des erschöpften Fonds einstweilen nicht berücksichtigt werden können, werden von der Kommission dennoch umfassend geprüft. Sind die Abgeltungsvoraussetzungen erfüllt, spricht die Kommission den Beitrag dem Grundsatz nach zu und legt den Zeitraum fest, in dem die Abgeltung ausgerichtet wird. Es besteht kein Anspruch auf Zins.

Beiträge, die durch falsche oder unvollständige Angaben erwirkt wurden, sind ganz oder teilweise, aber mit Zins zurückzuerstatten. Der Zinssatz beträgt 5 %.

Fünftes Kapitel: Behörden und Aufgaben

§ 10 Wahl und Zusammensetzung der Energiekommission

Die Energiekommission besteht aus sieben Mitgliedern.

Die Energiekommission setzt sich aus mindestens einem Vertreter oder einer Vertreterin des Stadtrates, der Konzessionsnehmerin, des Gewerbes, der Umweltorganisationen sowie einer Fachperson aus den Bereichen Energie und Wasser zusammen. Zusätzlich gehört ihr ein Mitglied der Stadtverwaltung an.

Die Mitglieder der Energiekommission werden durch den Stadtrat für eine Dauer von vier Jahren gewählt, wobei ein Mitglied höchstens während acht Jahren ununterbrochen der Kommission angehören darf.

§ 11 Aufgaben der Energiekommission

Die Kommission erfüllt die ihr in diesem Reglement zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere ist sie zuständig für

- a) die Geschäftsführung,
- b) den Erlass eines Mehrjahresprogrammes,
- c) das jährlich zu erstellende Budget,
- d) die Jahresrechnung,
- e) die Festlegung der Beitragssätze und der technischen Bedingungen gemäss § 2,
- f) die Gewährung der Beiträge nach § 2 und 3,
- g) den Beschluss und die Durchführung von Aktionen gemäss § 4;
- h) die Beratung von Privaten und Behörden gemäss § 5;
- i) die Abgabe von Empfehlungen an den Stadtrat und Gemeinderat gemäss § 5;
- k) die Vergabe des Innovationspreises nach § 6;

Die Kommission kann einzelne Aufgaben an einen Ausschuss oder an Dritte delegieren; hiervon ausgenommen sind,

- a) der Erlass eines Mehrjahresprogrammes;

- b) das jährliche Budget;
- c) die Jahresrechnung;
- d) die Vergabe des Innovationspreises;
- e) der Beschluss von Aktionen.

§ 12 Stadtrat

Der Stadtrat beaufsichtigt die Energiekommission, bezeichnet die federführende Abteilung und vollzieht das Reglement, soweit nicht eine andere Behörde zuständig ist. Er ist insbesondere zuständig für

- a) den Erlass einer Verordnung zu diesem Reglement;
- b) die Wahl der Energiekommission;
- b) die Wahl der/des Kommissionspräsidentin/Kommissionspräsidenten;
- c) den Entscheid über Beschwerden gegen Verfügungen der Energiekommission
- e) die Genehmigung von Aktionen mit Gesamtkosten von über Fr. 300'000.-- gemäss § 4.

§ 13 Grosser Gemeinderat

Der Grosse Gemeinderat ist zuständig für die Herabsetzung der Einlage in den Fonds gemäss § 8 Abs. 2.

§ 14 Transparenz der Tätigkeit

Die Tätigkeit der Kommission ist öffentlich, soweit im Einzelfall keine überwiegenden privaten Interessen entgegenstehen.

Sechstes Kapitel: Rechtspflege

§ 15 Rechtspflege

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 1. April 1976.

Siebttes Kapitel: Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

§ 16

Der Fonds gemäss § 8 dieses Reglementes wird erstmals aus den Einnahmen, welche der Einwohnergemeinde Zug aus Konzessionsverträgen für Strom, Gas und Wasser aus dem Jahre 1999 zustehen, gespiesen.

§ 17

Der Stadtrat wählt die Mitglieder der Energiekommission bei der erstmaligen Wahl für eine verkürzte Amtsdauer bis Ende 2002. Die Jahre der verkürzten Amtsdauer werden nicht an die maximale Amtsdauer von 8 Jahren gemäss § 11 angerechnet.

§ 18 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt nach der rechtskräftigen Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes wird das Reglement zur Förderung erneuerbarer Energien und der rationellen Energie- und Wassernutzung vom 8. September 1998 aufgehoben.